

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9653**

**Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9653 – mit folgenden Änderungen in Artikel 1 zuzustimmen:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 8a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Gemeinschaftsschule berät die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr der Klassen 8 und 9 über den voraussichtlich erreichbaren Bildungsabschluss. Die Lerngruppenkonferenz gibt hierzu eine Empfehlung ab. Treffen die Erziehungsberechtigten abweichend von der Empfehlung die Entscheidung, dass die Schülerin oder der Schüler den Realschulabschluss oder die Versetzung auf dem erweiterten Niveau in die gymnasiale Oberstufe anstreben soll, kann die Lerngruppenkonferenz festlegen, dass zunächst der Hauptschulabschluss anzustreben ist. Voraussetzung für diese Festlegung ist, dass die Entscheidung der Erziehungsberechtigten nach Einschätzung der Lerngruppenkonferenz dem Leistungsstand und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers nicht entspricht und daher eine hohe Wahrscheinlichkeit des Scheiterns am angestrebten Abschlussziel besteht. Die maßgeblichen Leistungsanforderungen für die Einschätzung der Lerngruppenkonferenz bestimmt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.““

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 21 werden die Nummern 4 bis 22.

20.11.2025

Der Berichterstatter:

Dr. Timm Kern

Die Vorsitzende:

Petra Häffner

Ausgegeben: 4.12.2025

**1**

## Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 43. Sitzung am 20. November 2025 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen – Drucksache 17/9653 – beraten.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport weist darauf hin, zur Beratung liege ein Änderungsantrag des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP (Änderungsantrag Nr. 1; *Anlage 1*), ein Änderungsantrag des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP (Änderungsantrag Nr. 2; *Anlage 2*) sowie ein Änderungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Andreas Sturm u. a. CDU (Änderungsantrag Nr. 3; *Anlage 3*) vor.

### Allgemeine Aussprache

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport führt aus, mit diesem Omnibusgesetz würden mehrere Bereiche wie z. B. die Handynutzung, die Ganztagsbetreuung oder die Ausnahmen bei der Ferienregelung geregelt. Zur Ferienregelung gehöre auch die Bedarfsumfrage, damit die Kommunen Planungssicherheit hätten. Dazu sollten sich die Eltern frühzeitig melden.

Über die Schüler-ID werde bereits seit 20 Jahren diskutiert. Nun solle die Schüler-ID im nächsten Schuljahr in einem Pilotversuch erprobt und ausgewertet werden, um sie dann im folgenden Jahr fest einzuführen. Damit könnten die Lernverläufe besser überwacht werden.

Zum Gesetzentwurf seien 111 Beteiligten Anhörungsbögen zugesandt worden. 49 Rückmeldungen seien eingegangen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit habe zur Schüler-ID eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Ziel sei, das Schulgesetz in der Plenarsitzung im Dezember abschließend zu beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, von der Schüler-ID erhoffe er sich mit Blick auf die Lernverlaufsdagnostik eine bessere Transparenz und mehr Evaluationsmöglichkeiten. Er will wissen, ob jetzt alle datenschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt seien. Er fährt fort, nicht überraschend seien die kritischen Hinweise zur ASV-BW gewesen. Ihn interessiere, ob da Nachbesserungen geplant seien. § 19 enthalte eine Präzisierung zur Schulpsychologie. Dabei sei bei der SPD die Frage aufgekommen, an wen sich Lehrkräfte wenden sollten, wenn sie psychologischen Betreuungsbedarf hätten. Überdies interessiere ihn, ob es bei der Ferienbetreuung Regelungen zur Qualität geben solle. Außerdem erkundigt er sich, ob die Rechtsverordnung zur Ganztagsbetreuung in einer Tageseinrichtung bereits vorliege und welche Ausnahmen es gebe. Zur Handynutzung möchte er wissen, warum nicht präziser definiert worden sei, was die Schulen regeln dürften. Zur Schüler-ID erkundigt er sich, ob die erfassten Verhaltensdaten beim Schulwechsel an die neue Schule mitgingen. Generell stelle sich die Frage, welche zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Schulleitung bei der Umsetzung dieses Pakets geplant seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP sieht in der Schüler-ID gewisse Chancen, aber auch die Gefahr der Überwachung. Die Schüler-ID solle Bildungswege sichtbar machen. Dies könne beim Schulwechsel, bei Fördermaßnahmen oder bei der Planung durchaus sinnvoll sein. Daneben gebe es aber auch Warnungen der Verbände, dass es sich bei der Fülle der erhobenen Daten – Leistungsdaten, Verhaltensdaten, Gesundheitsdaten und soziodemografische Daten – um hochsensible Daten handle.

Außerdem sehe die FDP/DVP die Gefahr von Doppelstrukturen bei Schüler-ID und Bund-ID.

Bei der Behauptung der Landesregierung, für die Schulen entstünden keine zusätzlichen Belastungen, sei die FDP/DVP weniger optimistisch. Vielmehr sehe sie durchaus die Gefahr, dass es doch zu einer Mehrbelastung komme. Die Lehrkräfte seien schon heute am Limit und könnten keine zusätzlichen Dokumentationslasten mehr tragen.

Bei der Qualitätsentwicklung trage die FDP/DVP die Einschätzung des Philologenverbands, dass die Weitergabe zentraler Erhebungen auf Klassenebene eine erhebliche Überwachung der Lehrkräfte bedeute. Dazu habe sie einen Änderungsantrag eingebracht, weil mit zunehmender Kontrolle die Qualität nicht wachse. Nicht mehr Daten, sondern mehr Unterstützung bedeute Qualität.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE meint, die Schulverwaltung solle weniger eine kontrollierende als eine unterstützende Institution sein. Dass dabei datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt würden, sei klar. Leistung müsse auch erhoben werden. Die Verhältnismäßigkeit müsse dabei natürlich berücksichtigt werden. Darüber wache aber auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Der Änderungsantrag, wonach Kinder auf Gemeinschaftsschulen die Schule nicht ohne Abschluss verlassen sollten, wenn sich die Eltern nicht im Sinne ihrer Kinder konstruktiv beteiligten, liege jetzt vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD verweist auf seine in der Ersten Beratung bereits genannten Bedenken. Er erkundigt sich nach Lösungsmöglichkeiten bei der Schüler-ID. Zur Bezahlung der Ferienganztagsbetreuung möchte er wissen, ob diese nach dem Konnektivitätsprinzip erfolge und wann die Auszahlungen stattfinden. Außerdem will er wissen, wie darauf reagiert werde, wenn wie in Balingen der Anteil der Eltern, die eine Ganztagsbetreuung wünschten, von 20 % plötzlich auf 50 % ansteige. Er fährt fort, Bedenken habe die AfD gegenüber Onlineprüfungen, weil die Missbrauchsmöglichkeiten hier sehr hoch seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU sieht in der Schüler-ID im internationalen Vergleich ein Mindestmaß an datengestützter Qualitätsentwicklung. Die dabei erhobenen Daten sollten nach den rechtlichen Rahmenbedingungen genutzt werden, um Leistung festzustellen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP stellt klar, seine Fraktion fordere nicht, keine Daten zu erheben, sondern sie dort zu nutzen, wo es sinnvoll sei, beispielsweise bei der Schulleitung und nicht bei den Schulämtern.

Unverständlich erscheine auch, dass das Personal, das in der Ganztagsbetreuung eingesetzt werde, nicht statistisch erfasst werde. Diese Erhebung habe schon bei der letzten Schulgesetzänderung gefehlt. Die FDP/DVP bringe diese Forderung mit einem Änderungsantrag nochmals ein. Wenn man datenbasierte Bildungspolitik ernst meine, sollte man auch über das in der Ganztagsbetreuung eingesetzte Personal Bescheid wissen, um den Personalbedarf abschätzen zu können.

Die Ferienbetreuung werde im Gesetz zwar erwähnt, doch fehlten Rahmenbedingungen für die Angebote, die Zeitmodelle und die Erfüllung des Rechtsanspruchs. Auf Aktivitäten der Bundesebene, die die offene Jugendarbeit in den Koalitionsvertrag aufgenommen habe, sollte nicht gewartet werden.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD sieht den Änderungsantrag der Abg. Poreski und Sturm kritisch. Rückfragen bei Gemeinschaftsschulen hätten ergeben, dass es sich bei den im Antrag angesprochenen Fällen um Einzelfälle handle. Die Zahlen müssten sehr genau betrachtet werden. Die Antragsteller hätten 270 Schüler genannt, die die Schule ohne Abschluss verließen. Dabei handle es sich um Schüler, die zugewandert seien und spät in die VABO-Klassen gegangen seien. Diese Schüler hätten sich auf dem mittleren Niveau bewegt. Deshalb sei ihnen empfohlen worden, den Realschulabschluss zu absolvieren, was ihnen aufgrund der Sprachkenntnisse jedoch nicht gelungen sei. Ansonsten handle es sich nur um ein bis zwei Einzelfälle, die bereits in den Klassen 5 und 6 aufgefallen seien und bei denen vielleicht eine freiwillige Wiederholung angezeigt gewesen wäre. Viele Schulleitungen hätten zurückgemeldet, dass sie diese Fälle sehr gut hätten lösen können. Sie hätten sich z. B. von den Eltern das Einverständnis bestätigen lassen, dass ihre Kinder keinen Hauptschulabschluss hätten, wenn der Realabschluss nicht gelinge. Dies sei eine zusätzliche Absicherung der Schulen bei besonders beratungsresistenten Eltern, die gegebenenfalls prozessieren würden. Als Alternative könnte über die Einführung einer Versetzungsentscheidung nachgedacht werden.

Sie erkundigt sich nach der Zusammensetzung dieser Schülergruppe, insbesondere danach, ob Schülerinnen und Schüler eingerechnet seien, die zum Hauptschulab-

schluss gar nicht angemeldet worden seien, die aber in der Statistik als „nicht absolvierten Hauptschulabschluss“ geführt würden, ob hier Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingerechnet würden, der aufgelöst worden sei, damit sie den Hauptschulabschluss machen könnten, den sie aber aufgrund der stark zurückgegangenen Begleitung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Anspruch doch nicht geschafft hätten. Diese Fälle müssten sehr genau analysiert werden, bevor eine solche Zwangsrunde vorgeschlagen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE stellt klar, dass die Schulen in jedem Einzelfall entscheiden sollten, ob das Kind zunächst den Hauptschulabschluss anstreben solle, weil die Klassenkonferenz einer Gemeinschaftsschule diese Fälle auch richtig abschätzen könne. Beim Verein für Gemeinschaftsschulen sei eine Abfrage durchgeführt worden, und die meisten Schulen hätten in der Reaktion darauf die im Änderungsantrag vorgeschlagene Lösung für sinnvoll und kompatibel gehalten. An einer Schule in seinem Heimatort seien in der 11. Klasse sechs Kinder ohne Schulabschluss von der Schule gegangen, weil sich die Eltern geweigert hätten, die Kinder den Hauptschulabschluss machen zu lassen. Zwar seien die Eltern in der Regel sehr gute Interessenverwalter ihrer Kinder – aber nicht in allen Fällen. In einzelnen Fällen habe das Kindesrecht Vorrang, und dabei sei die Klassenkonferenz die richtige Anwältin. Dabei gehe es um definierte Einzelfälle und nicht um jedes Kind, das auf dem G-Niveau lerne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP hält es für interessant, dass den Gemeinschaftsschullehrern die Einschätzung des pädagogischen Erfolgs der Kinder zugetraut werde, während sie bei der Grundschulempfehlung den Grundschullehrern nicht zugetraut werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE entgegnet, die meisten Grundschullehrer träfen für die Kinder im Grundschulalter eine richtige Entscheidung. Allerdings werde aus der Wissenschaft zurückgemeldet, dass es bei vielen Kindern für eine solche Entscheidung noch zu früh sei. Weil die meisten Lehrer die Kinder richtig beurteilten, aber nicht in jeder Situation, seien Korrektive wie Kompass 4 bzw. der Potenzialtest eingeführt worden, um die wenigen Fälle einer Fehleinschätzung korrigieren zu können.

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport erläutert zur Schüler-ID, dass sich das Ministerium intensiv mit der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten befasst und auch einige Empfehlungen übernommen habe. Die Daten würden vertraulich behandelt. Dass auch die Schulämter diese Daten bekommen sollten, habe nichts mit Kontrolle zu tun. Bei der datengestützten Schulentwicklung gebe es viele Regularien, bei denen sich Schulamt und Schule zusammensetzen, um beispielsweise bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen den aktuellen Stand zu ermitteln und festzustellen, was noch zu tun sei. Das Schulamt sei keine reine Aufsichtsbehörde mehr, sondern versuche gemeinsam mit den Schulen, den Unterricht weiterzuentwickeln. Die Schulämter unterstützen die Schulen bei der Qualitätsentwicklung. Gerade von der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission werde bestätigt, dass Baden-Württemberg in der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung Vorreiter sei. Unter dem Aspekt, gemeinsam zu beraten, welche Wege eingeschlagen werden sollten, sollten die Schulämter auch die Daten der Schüler-ID bekommen.

Wenn Lehrer im Umgang mit schwierigen Schülern Probleme oder Probleme systemischer Natur hätten, könnten sie auch durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützt werden. In den drastischen Fällen, die es in der letzten Legislaturperiode gegeben habe, habe der schulpsychologische Dienst hervorragende Arbeit geleistet. Wenn eine Lehrkraft jedoch persönliche Probleme habe und kurz vor einem Burnout stehe, seien die Schulpsychologen die falschen Ansprechpartner, weil sie keinerlei Therapie bzw. kurativen Maßnahmen leisteten. Eine Lehrkraft müsste sich in solchen Fällen Hilfe bei niedergelassenen Therapeuten oder im stationären Bereich holen.

Bei der Handynutzung wäre es am einfachsten, sie nach bestimmten zeitlichen Stufen zu regeln. Das Ministerium habe Fachgespräche geführt, u. a. mit Herrn Professor Zierer, der ein massiver Gegner von Handys sei und sie am liebsten bis weit in die Pubertät hinein verbieten wollte. Er kritisiere z. B. die bayerische Lösung, weil

sich das bayerische Handyverbot in einem Piktogramm, einem durchgestrichenen Handy, erschöpfe. An den weiterführenden Schulen habe jedes Kind ein Handy. Die weiterführenden Schulen hätten gezeigt, wie sie die Handynutzung handhabten, und deren Praxis habe sich das Ministerium zur Grundlage gemacht. In den allermeisten Fällen lehnten die Schülerinnen und Schüler im Jugendlichenalter ein Handyverbot ab. Gerade in den Pausen wollten sie einen uneingeschränkten Zugang zum Handy. Die Schulen hätten die besten Erfahrungen damit gemacht, die Handynutzung gemeinsam zu besprechen und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. In der Grundschule brauche es kein Handy, außer es werde zu irgendwelchen unterrichtlichen Zwecken eingesetzt. Alle Schulen, die sich schon auf den Weg gemacht hätten, die Handynutzung zu regeln, müssten sich damit nicht mehr neu befassen. An den Schulen, an denen ein Handyverbot bestehe, sei der Trend zum Zweithandy ganz klar. Das eine Handy werde abgegeben, das zweite befindet sich in der Schultasche. Deswegen setze das Ministerium auf demokratische Prozesse, weil die Regeln dann besser akzeptiert würden. Auch für die Nutzung sozialer Plattformen sollten Altersregelungen geschaffen werden. Dafür habe sie sich auch schon bei der Bundesbildungsministerin eingesetzt. Allerdings bedürfe es dafür europäischer Regelungen. Handys, die aus medizinischen Gründen genutzt würden, seien natürlich erlaubt.

Die Weitergabe der Daten aus der Schüler-ID beim Schulwechsel werde in einer Rechtsverordnung geregelt. Nicht jede Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme solle weitergegeben werden, damit ein unbelasteter Neuanfang an der neuen Schule möglich werde. Fünf Jahre nach Schulende würden die Daten gelöscht.

Für Onlineprüfungen werde jetzt die Rechtsgrundlage für das Ob geschaffen. Das Wie werde dann in den Prüfungsordnungen geregelt. Gerade an beruflichen Schulen, an denen mehr online unterrichtet werde, sollten Onlineprüfungen der Weg in die Zukunft sein.

Das Betreuungspersonal in der Ganztagsbetreuung werde statistisch nicht erfasst, weil das Ministerium in diesem Punkt ganz klar der Bundesregelung folge. Der Umfang der Ferienbetreuungen sei nicht ganz sicher, weil die Ferienbetreuung erstmals in den Sommerferien 2027 stattfinden werde. Im Bund werde davon ausgegangen, dass 58 % der Kinder Ferienbetreuung in Anspruch nähmen.

Qualitätsvorgaben an die Ferienbetreuung seien nicht geplant, weil dafür die Kommunen zuständig seien. Der Rechtsanspruch richte sich an die Kommunen. Es gebe zwar Empfehlungen in dem Qualitätsrahmen, aber keine Vorgaben zur Qualifikation von Fachkräften.

Die im Änderungsantrag von Grünen und CDU angesprochenen Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss verließen, seien nicht die große Masse. Meistens handle es sich um Fälle, in denen die Eltern davon überzeugt seien, dass das Kind den mittleren Abschluss schaffe, während die Gesamtlehrerkonferenz glaube, dass das Kind mit Müh und Not den Hauptschulabschluss schaffe. Wenn das Kind den Hauptschulabschluss erfolgreich absolviere, könne es den mittleren Abschluss immer noch versuchen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bittet um Auskunft, ob Nachbesserungen bei der ASV-BW und welche Unterstützungsleistungen für Schulleitungen geplant seien. Er hält es für erfreulich, dass nicht alle Einträge über Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen beim Schulwechsel weitergegeben würden. Ihn interessiere, wie diese Weitergabe in einer Rechtsverordnung konkret geregelt werde.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD wirft ein, dass nach den ihr vorliegenden Rückmeldungen von Gemeinschaftsschulen die geforderte Ergänzung nicht für erforderlich gehalten werde. Wenn bei den wenigen betroffenen Schülern die Leistungsüberprüfungen auf dem G-Niveau stattgefunden hätten, hätte es vonseiten der Gesamtlehrerkonferenz keine Empfehlungen gegeben, dass diese Schüler den Realabschluss anstreben sollten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erwidert, in manchen Regionen gebe es vereinzelt tatsächlich Elterncommunitys, die sich gegenseitig einredeten, dass ihre Kinder höhere Abschlüsse erreichen könnten. An einer renommierten Schule habe

es sechs solche Fälle gegeben, weil sich die Eltern der Empfehlung der Schule verweigert hätten. In der Abwägung könne es im Einzelfall durchaus im Interesse der Kinder sein, dass die Schulen die Möglichkeit erhielten, stimmig zu entscheiden. Diesem Kind, dass dann vielleicht entgegen dem Willen seiner Eltern erst einmal den Hauptschulabschluss ablege, werde nichts verweigert. Es könne danach immer noch den mittleren Abschluss machen.

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport erklärt, dass über die bereits geleistete Unterstützung der Schulleitungen hinaus keine weiteren Unterstützungen gewährt werden könnten. An der ASV-BW seien bereits Nachbesserungen vorgenommen worden. Sicher sei das nicht das allerschnellste und allerbeste Programm, aber momentan stehe kein anderes zur Verfügung.

Ein Mitarbeiter vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ergänzt, in der einen Rechtsverordnung werde geregelt, welche Daten bei einem Schulwechsel weitergegeben werden dürften. Momentan werde die Weitergabe von Daten zwischen den Schulen bei einem Schulwechsel in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Danach würden bei einem Schulwechsel so gut wie keine Daten weitergegeben, was von den Schulen sehr beklagt werde. Deshalb werde jetzt in einer Rechtsverordnung bestimmt, welche Daten weitergegeben werden dürfen. Dabei könnten auch Daten über das Verhalten eines Schülers weitergegeben werden, wenn die aufnehmende Schule diese wissen müsse. Wenn beispielsweise ein Grundschulkind mehrfach den Schulhof unerlaubt verlassen habe, müsse die aufnehmende Schule wissen, dass sie darauf achten müsse. Eine Regelung, wonach alle Daten über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an die aufnehmende Schule weitergeleitet werden dürfen, werde jedoch nicht getroffen werden. Eine Lösungsfrist wie etwa im Bundeszentralregister sei bisher nicht geplant.

Die zweite Frage nach einer Rechtsverordnung beziehe sich auf § 8c Absatz 3 Schulgesetz. Bei der Ganztagsbetreuung werde momentan nicht beabsichtigt, von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen, die sich auf die Einschränkung des Anspruchs nach § 8c Absatz 1 bzw. auf das Meldeverfahren nach Absatz 2 beziehe, weil die gesetzliche Regelung bereits ausreichend erscheine.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Andreas Sturm u. a. CDU (Änderungsantrag Nr. 3; *Anlage 3*) zu.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP (Änderungsantrag Nr. 1; *Anlage 1*) und den Änderungsantrag des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP (Änderungsantrag Nr. 2; *Anlage 2*) jeweils mehrheitlich ab.

Mehrheitlich empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/9653, mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

3.12.2025

Dr. Timm Kern

**Anlage 1**

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**17. Wahlperiode**

**43. BildungsA/20.11.2025**  
**Zu TOP II/2**

**Änderungsantrag**

**des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 17/9653**

**Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/9653 – wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „und auf Ebene der einzelnen Klassen“ gestrichen.
2. In Nummer 17 werden in § 114 Absatz 3 die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„Die Erhebungen liefern den Schulen und der Schulaufsicht auf Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene Informationen zu den Themen nach Satz 2 und repräsentative Vergleichswerte. Die Ergebnisse werden von den Lehrkräften und der Schulleitung zur Schul- und Unterrichtsentwicklung genutzt und sind im Schuldatenblatt nach § 114 Absatz 7 als aggregierte Daten auf Schul-, Klassenstufen- und Bildungsgangebene enthalten. Die Schulleitung erhält die Ergebnisse darüber hinaus auf Klassenebene zur Erfüllung der Aufgaben der Schulleitung nach § 41 und die Schulaufsicht auf Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 32; die betreffenden Lehrkräfte erhalten die Ergebnisse zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach § 38 Absatz 6.“

19.11.2025

Dr. Timm Kern, Birnstock, Fink-Trauschel FDP/DVP

**Begründung**

Mit dem Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen sollen unter anderem die Vorgaben zur datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen aktualisiert und erweitert werden. Doch nach dem Willen der Landesregierung sollen die erhobenen Daten auch auf Ebene der einzelnen Klassen an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden übermittelt werden. Die Weitergabe der Daten auf Ebene der einzelnen Klassen ist abzulehnen, da hierdurch direkte Rückschlüsse auf die jeweilige Lehrkraft ermöglicht und diese zu Überwachung bzw. Leistungskontrolle einzelner Lehrkräfte missbraucht werden können.

**Anlage 2**

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**17. Wahlperiode**

**43. BildungsA/20.11.2025**  
**Zu TOP II/2**

**Änderungsantrag**  
**des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP**  
**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 17/9653**

**Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/9653 – wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. § 115c wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„Für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5 sowie für das Personal der Einrichtungen nach § 8b, der Horte und der Horte an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft wird jährlich zum Stichtag 1. März eine Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik durchgeführt. Sie dient zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus §§ 99 Absatz 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII sowie einer einheitlichen Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten dieser Kinder.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebungsmerkmale sind für alle Kinder, die zum Stichtag in die Schule eingetreten sind und noch nicht die Klasse 5 einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft besuchen:

1. Klassenstufe;
2. Anzahl der Pflichtwochenstunden des Unterrichts nach Stundentafel einschließlich der Pausenzeiten;
3. Art der Schule und Art der Aufsichtsform;
4. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind insgesamt an einer Ganztagschule einschließlich dem Unterricht verbringt;
5. Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und
6. Art des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots und Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden außerunterrichtlicher Betreuungsangebote nach Absatz 1 einschließlich der Pausenzeiten.

Die in Nummern 1 bis 4 aufgezählten Erhebungsmerkmale werden bei den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben. Die in Nummern 5 und 6 sowie – soweit bekannt – in Nummer 1 aufgezählten Daten werden bei den Einrichtungen im Sinne des § 8b, von den HORTEN und von den HORTEN an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben. Die Erhebungsmerkmale für das Personal der Einrichtungen nach § 8b ergeben sich aus § 99 Absatz 7 SGB VIII. Sie werden von den Trägern dieser Einrichtung erhoben.““

2. Die bisherigen Nummern 19 bis 21 werden die Nummern 20 bis 22.

19.11.2025

Birnstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel FDP/DVP

#### Begründung

Mit dem Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen wird unter anderem der Anspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter auch für die Schulferien (mit Ausnahme von insgesamt 20 Schließtagen) geregelt. Die Landesregierung hat es jedoch versäumt, bei der Umsetzung der Vorgaben des Bundes zur Statistik über den Ausbau von Einrichtungen der Ganztagsförderung (§ 115c Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten) auch die Erfassung des Personals in den Einrichtungen nach § 8b SchG zu regeln. Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion ist die Erfassung des eingesetzten Betreuungspersonals zwingend geboten, da auf Grundlage des bestehenden Personals der künftige Personalbedarf verlässlich ermittelt werden könnte. Zudem ließen sich mit dieser Datengrundlage Aussagen hinsichtlich der Qualifikationen des eingesetzten Personals und des notwendigen Qualifizierungsbedarfes treffen. Informationen, die für eine zielgerichtete und qualitätsvolle Umsetzung des Ganztagsausbaus in Baden-Württemberg unerlässlich sind. Daher soll der Gesetzentwurf dahingehend geändert und um die statistische Erfassung des eingesetzten Betreuungspersonals ergänzt werden.

**Anlage 3**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**43. BildungsA/20.11.2025  
Zu TOP II/2**

**Änderungsantrag**

**des Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und  
des Abg. Andreas Sturm u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9653**

**Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/9653 – wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 8a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Gemeinschaftsschule berät die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr der Klassen 8 und 9 über den voraussichtlich erreichbaren Bildungsabschluss. Die Lerngruppenkonferenz gibt hierzu eine Empfehlung ab. Treffen die Erziehungsberechtigten abweichend von der Empfehlung die Entscheidung, dass die Schülerin oder der Schüler den Realschulabschluss oder die Versetzung auf dem erweiterten Niveau in die gymnasiale Oberstufe anstreben soll, kann die Lerngruppenkonferenz festlegen, dass zunächst der Hauptschulabschluss anzustreben ist. Voraussetzung für diese Festlegung ist, dass die Entscheidung der Erziehungsberechtigten nach Einschätzung der Lerngruppenkonferenz dem Leistungsstand und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers nicht entspricht und daher eine hohe Wahrscheinlichkeit des Scheiterns am angestrebten Abschlussziel besteht. Die maßgeblichen Leistungsanforderungen für die Einschätzung der Lerngruppenkonferenz bestimmt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.““

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 21 werden die Nummern 4 bis 22.

19.11.2025

Poreski, Dr. Aschhoff, Dr. Geugjes, Frank, Häffner,  
Mettenleiter, Nentwich, Saint-Cast GRÜNE

Sturm, Dr. Becker, Gehring, Hailfinger, Dr. Miller, Staab CDU

**Begründung**

An der Gemeinschaftsschule rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungentscheidung in die nächsthöhere Klasse auf. Der Wahl eines angemessenen Abschlussziels durch die Erziehungsberechtigten kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Der Abschlussklasse geht keine Versetzungentscheidung voran, wodurch der Zugang voraussetzungslos für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von einem Kompetenznachweis eröffnet wird.

Zudem besteht deshalb auch keine Möglichkeit, durch die Versetzung von Klasse 9 nach Klasse 10 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zu erwerben. Laut amtlicher Schulstatistik verließen im Jahr 2024 278 Schülerinnen und Schüler die Gemeinschaftsschule nach Klasse 10 ohne einen Schulabschluss.

Mit dieser Änderung von § 8a des Schulgesetzes soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass durch ein nicht angemessenes Abschlussziel und Scheitern an dem Schulabschluss die Schülerin oder der Schüler die Gemeinschaftsschule ohne Schulabschluss verlassen muss.

Der Lerngruppenkonferenz wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, die Wahl eines dem Leistungsstand und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers nicht entsprechenden Abschlussziel zu korrigieren.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden über den Bildungsweg ihrer Kinder. Dies ist zugleich Ausfluss des elterlichen Erziehungsrechts, das Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes schützt. Einschränkungen des Wahlrechts der Erziehungsberechtigten müssen gesetzlich geregelt werden.

Die Regelung knüpft in den Sätzen 1 und 2 an die bereits in § 4 der Gemeinschaftsschulverordnung vorgesehene Beratung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler über den voraussichtlich erreichbaren Bildungsabschluss an. Die Lerngruppenkonferenz gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Der Mögliche Eingriff in das elterliche Wahlrecht geschieht in der Weise, dass bei einem entsprechenden Beschluss der Lerngruppenkonferenz zunächst der Hauptschulabschluss von der Schülerin oder dem Schüler abzulegen ist, also nicht unmittelbar der Realschulabschluss oder die Versetzung auf E-Niveau in die gymnasiale Oberstufe angestrebt werden kann.

Als Voraussetzung für den Eingriff in die Wahl des Abschlussziels durch die Erziehungsberechtigten bestimmt Satz 4, dass die Erziehungsberechtigten sich nicht an die Empfehlung halten, das gewählte Abschlussziel nicht dem Leistungsstand und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers entspricht und daher eine hohe Wahrscheinlichkeit des Scheiterns am angestrebten Abschlussziel besteht.

Weil mit dieser Entscheidung der Lerngruppenkonferenz ein Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht verbunden ist, müssen die Kriterien hierfür weiter konkretisiert werden. Deshalb sollen die konkreten Leistungsanforderungen, die für die Entscheidung der Lerngruppenkonferenz maßgeblich sind, durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Satz 5 räumt dem Kultusministerium hierzu die entsprechende Verordnungsermächtigung ein.